

verleihbaren Mineralien beschäftigen; ausgenommen hiervon sind die im § 20 enthaltenen Fristbestimmungen, welche vielmehr von dem Bergamte nach der jedesmaligen Sachlage zu bemessen sind.

Im Uebrigen leiden auf dergleichen Baue, soweit dieß nach ihrer Beschaffenheit in Frage kommt, auch die Bestimmungen in Abschnitt VII, VIII, IX und X gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Capitel II.

Vom Muthen.

§ 32.

Muthung.

Wer das Recht erlangen will, innerhalb eines gewissen Bezirks metallische Mineralien zu gewinnen, muß bei dem Bergamte um Verleihung nachsuchen — Muthung einlegen.

§ 33.

Erfordernisse.

Zur Gültigkeit einer Muthung ist es erforderlich, daß der Muther die Mineralien, deren Verleihung er begehrt, sowie die Begrenzung des ihm zu verleihenden Grubensfelds angiebt, ingleichen die Existenz wenigstens eines metallischen Minerals oder einer Lagerstätte, auf welcher ein solches nach geognostisch-bergmännischen Erfahrungen vorkommen kann, innerhalb des begehrt Districts nachweist.

Von diesem Nachweise kann das Bergamt in dem Falle Dispensation erteilen, wenn die Möglichkeit des Nachweises höchst wahrscheinlich, jedoch dessen Beibringung mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Wo das Vorhandensein der gemutheten Mineralien notorisch ist, ingleichen bei Nachmuthungen zu bereits verliehenen Grubensfeldern bedarf es eines Nachweises der erwähnten Art nicht.

§ 34.

Einreichung einer Karte.

Zur näheren Bezeichnung der Lage und der Grenzen des gemutheten Feldes hat der Muther dem Bergamte auf Erfordern binnen einer von Letzterem zu bestimmenden Frist bei Verlust des Muthungsrechts eine Karte einzureichen.

§ 35.

Anbringen der Muthung.

Die Muthung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Muthzetteln anzubringen.